

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 17.

Jahrgang 1874.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

502. 503. Das zu Berlin am 8. April 1874 ausgegebene 10. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 993. Gesetz, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 30. März 1874.

Nr. 994. Gesetz, betreffend die Erwerbung eines Grundstücks behufs Errichtung eines Gebäudes für die Kaiserliche Botschaft in Wien. Vom 31. März 1874.

Nr. 995. Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen etc. Vom 4. April 1874.

Inhalt der Gesetzsammlung.

502. 504. Das zu Berlin am 4. April 1874 ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8183. Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer die Stadt Berlin durchschneidenden, von einem Punkte in der Nähe des Ostbahnhofes ausgehenden Eisenbahn nach Charlottenburg. Vom 20. März 1874.

Nr. 8184. Allerhöchster Erlaß vom 26. Februar 1874, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Possen nach dem zur Anlage eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungscommission bestimmten Summersdorfer Forst.

Nr. 8185. Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Mainz über Wiesbaden zum Anschlusse an eine Eisenbahn von Frankfurt a. M. über Camberg zur Bahnhaltbahn. Vom 28. Dezember 1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 491. Auf Ihren Bericht vom 6. März v. J. bestätige Ich auf Grund der von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen die bisherigen Richter Carl Rothermund und Dr. Eduard Janßen, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, sowie den Wilhelm Duad in M.-Gladbach als Rich-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1874.

ter, und ferner den Johann Junters in Rheyd als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte in M.-Gladbach auf die gesetzliche Amtsdauer.
Berlin, den 9. März 1874.

gez. **Wilhelm.**ggez. **Leonhardt.**

An den Justiz-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 1. April 1874. I. III. 1650.

Nr. 492. In Folge Ablaufs der regulativmäßigen Amtsdauer der Mitglieder bezhw. Stellvertreter des Königlichen Gewerbegerichts zu Burscheid: Jacob Zeitschner in Rudenberg, Carl Witz in Leichlingen, August Haas I. in Burscheid und Reinhard Sauer in Leichlingen haben am 9. und 13. v. Mts. die Ersatzwahlen stattgefunden und sind wieder bezhw. neugewählt worden:

1) als Mitglieder: der Werkmeister Jacob Zeitschner in Rudenberg und der Fabrikkaufmann Hugo Frohwein in Leichlingen;

2) als Stellvertreter: der Färber und Appreteur Wilhelm Raden zu Burscheid und der Werkmeister Rudolph Richard zu Weltersbach.

Die Genannten haben die auf sie gefallene Wahl angenommen und sind diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 1. April 1874. I. III. 1593.

Nr. 494. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Oesterreichischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Wien auf Grund der hierunter abgedruckten Statuten die landespolizeiliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt worden ist.

Düsseldorf, den 9. April 1874. I. III. A. 2556.

Statuten

der Oesterreichischen Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Erster Abschnitt. Zweed.

§. 1. Die „Oesterreichische Hagelversicherungs-Gesellschaft“ ist eine mit staatlicher Genehmigung gegründete Actien-Gesellschaft, welche den Zweck hat, den durch Hagelschlag verursachten Schaden gegen fixe Prämien zu versichern.

§. 2. Das Geschäft kann durch directe Uebernahme von Versicherungen, resp. durch Vermittelung von Agenten oder Betheiligung bei anderen Versicherungsanstalten betrieben werden. Der Versicherung werden die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zu Grunde gelegt, welche in dem Versicherungsvertrage (Police) enthalten sind. Ein Exemplar der Versicherungsbedingungen und der Prämientarife ist bei der Staatsverwaltung zu hinterlegen.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien; ihr Wirkungskreis erstreckt sich zunächst auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und nach Genehmigung der königlichen ungarischen Regierung auch auf die Länder der ungarischen Krone.

Späterhin kann eine Ausdehnung auf das Ausland ebenfalls stattfinden.

Die Gesellschaft errichtet in allen Ländern und Provinzen, in denen sie operirt, General-Haupt-Agenturen und Agenturen.

Firma der Gesellschaft.

§. 4. Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Oesterreichische Hagelversicherungs-Gesellschaft“ und wird nach der Vorschrift des §. 6. B. protokolliert und in der Weise gezeichnet, daß unter die vorgebrachten oder von wem immer geschriebenen Worte: „Oesterreichische Hagelversicherungs-Gesellschaft“ zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder ein Mitglied des Verwaltungsrathes und ein mit der Procura betrauter Beamter der Gesellschaft ihre Namen eigenhändig beisetzen. Der Verwaltungsrath ist jedoch im Falle der Errichtung von Agenturen berechtigt, zwei Beamte mit der Collectivzeichnung der Firma per procura zu betrauen. Der Procurist hat seiner Namensfertigung stets einen die Procura andeutenden Zusatz beizufügen.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 (fünfzig) Jahre vorläufig festgesetzt. Die Generalversammlung kann jedoch spätestens im vorletzten Dauerjahre mit staatlicher Genehmigung eine Verlängerung beschließen.

Zweiter Abschnitt. Grund-Capital, Actien und Actionäre.

§. 6. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist auf zwei Millionen Gulden De. W., eingetheilt in 20,000 volleingezahlte Actien à fl. 100, festgestellt, wovon vorläufig nur 5000 Actien ausgegeben werden.

Die Generalversammlung beschließt über die Ausgabe der übrigen 15,000 Actien.

§. 7. Die Gesellschaft ist constituirt, sobald vorerst die zu emittirenden 5000 Stück Actien gezeichnet, der hierfür entfallende Betrag von 500,000 Gulden De. W. eingezahlt ist und die Eintragung in das Handels-Register stattgefunden hat.

§. 8. Die Actien lauten auf den Ueberbringer; sie werden nach dem Formular A. ausgefertigt, aus einem Furtabuche ausgeschnitten, mit der Firma der Gesellschaft (§. 4) unterzeichnet, mit laufenden Num-

mern, sowie mit Coupons auf zehn Jahre nach den Formularen B. C. versehen.

Die Actien sind untheilbar und die Gesellschaft kann nur einen Eigenthümer einer Actie anerkennen.

§. 9. Jede Actie gibt das Recht auf den verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und an den Erträgen der Unternehmung.

§. 10. Die Actionäre haften nur bis zum Belaufe des Nominal-Capitals der Actien, darüber hinaus ist jede Anforderung unzulässig.

Dritter Abschnitt. Capitals-Anlage.

§. 11. Die Capitalien der Gesellschaft sind stets sofort nutzbringend anzulegen.

Bei Anlage derselben soll die Förderung des ländlichen Credits und die Hebung der Landwirthschaft in erster Reihe im Auge behalten werden.

Die Anlage geschieht insbesondere:

- a) Durch Ankauf sicherer Werthpapiere, vorzüglich von Pfandbriefen jener Institute, welche den ländlichen Credit unterstützen,
- b) durch Darlehen auf Hypotheken, vorzüglich auf landwirthschaftlichen Grundbesitz,
- c) durch Ankauf von Grundbesitz, wenn dies entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe nutzbringend, oder zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig erscheint; eventuell
- d) durch Belehnung börsenmäßiger Effecten,
- e) Escomptirung sicherer Wechsel.

Administration der Gesellschaft.

§. 12. Der Verwaltungsrath bildet den Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Artikel 227—241 des Handelsgesetzes vom 17. December 1862.

Der Verwaltungsrath, welcher aus mindestens neun und höchstens fünfzehn Mitgliedern besteht, ist das oberste Administrations-Organ der Gesellschaft. Ihm obliegt die Oberleitung und Controle aller Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Ueberwachung der mit der unmittelbaren Geschäftsführung beauftragten Directoren und Leiter. Wenigstens die Hälfte sämmtlicher Verwaltungsräthe müssen ihren Wohnsitz in Wien haben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind für ihre Geschäftsführung in Gemäßheit des Handelsgesetzbuches verantwortlich.

§. 13. Der Verwaltungsrath wird von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren für die ersten drei Geschäftsjahre aber ausnahmsweise und unbeschadet der Bestimmung des Art. 227 des Handelsgesetzbuches von der constituirenden Generalversammlung gewählt und ist derselbe auch berechtigt, sich auf die statutenmäßig festgesetzte Anzahl zu ergänzen.

§. 14. Vom Ende des dritten Geschäftsjahres an gefangen treten jährlich ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrathes und falls die Anzahl der Mitglieder durch drei ohne Rest nicht theilbar sein sollte, die dem dritten Theile zunächst kommende Zahl

im letzten Jahre der Funktionsdauer aber der Rest aus. So lange bis sich die Reihe des Austritts nach der Funktionsdauer gebildet hat, werden die Austretenden durch das Loos bestimmt.

Die austretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes haben ihre Functionen bis zur Wiederbesetzung ihrer Stellen fortzuführen. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Im Falle des Ablebens oder Austrittes eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes vor Ablauf seiner Funktionsdauer wird dessen Stelle bis zu der durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu vollziehenden definitiven Wahl von Seite des Verwaltungsrathes provisorisch besetzt. Das auf diese Weise in den Verwaltungsrath berufene Mitglied tritt rückfichtlich der Dauer seiner Function an die Stelle jenes Mitgliedes, für welches es gewählt wurde.

§ 15. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat vor dem Antritte seiner Function 25 Actien der Gesellschaft sammt den nicht fälligen Coupons als Caution für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bei der Gesellschafts-Cassa zu deponiren, welche von ihm während dieser Zeit weder belastet noch veräußert werden dürfen.

§ 16. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten auf die Dauer eines Jahres.

§ 17. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Den Vorsitz führt der Präsident oder in dessen Verhinderung einer der beiden Vicepräsidenten und im Falle auch diese Beiden verhindert sein sollten, ein von den Anwesenden gewähltes Mitglied.

§ 18. Der Verwaltungsrath vertritt und repräsentirt die Gesellschaft als deren Vorstand im Sinne des Handelsgesetzbuches, insbesondere liegt ihm die Oberleitung aller Geschäfte der Gesellschaft, die Ernennung der Direction und aller Beamten, die Wahl der Mitglieder des Executiv-Comités, sowie die Bestimmung des Wirkungskreises und der Bezüge derselben ob. Er beschließt über die Anlegung der verfügbaren Gelder. Ueberhaupt entscheidet er in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung vorbehalten, oder von der Direction und den Beamten der Gesellschaft oder den Mitgliedern des Executiv-Comités innerhalb ihres Wirkungskreises zu erledigen sind. Der Verwaltungsrath überwacht die Geschäftsführung der Direction und deren Beamten und hat monatlich wenigstens einmal eine Cassarevision durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen zu lassen. Es ist dem Verwaltungsrathe überlassen, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 231 §. 6. B. aus seiner Mitte ein Executiv-Comité zur Unterstützung und zur Controle der unmittelbaren Leitungen, sowie zur Prüfung und Entscheidung anhängiger Angelegenheiten besondere Subcomités zu wählen und den Wirkungskreis, die Instructionen und die Remunerationen des-

selben, letztere innerhalb der von der General-Versammlung hierzu zu bewilligenden Summe festzustellen. Ueberhaupt sind dem Verwaltungsrathe alle Anordnungen vorbehalten, welche er im Interesse der Gesellschaft entsprechend erachten wird, und welche nicht der General-Versammlung vorbehalten sind.

Er ist auch berechtigt, für bestimmte Gegenstände und eine bestimmte Zeit die Ausübung einzelner Befugnisse an ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Gemäßheit des Art. 234 des Handelsgesetzbuches auch an einen oder mehrere Beamte zu übertragen.

§ 19. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist erforderlich, daß alle Mitglieder von der Abhaltung der Sitzung auf die vom Verwaltungsrathe festzustellende Weise verständigt wurden und daß in der Sitzung mindestens die Hälfte der jeweiligen Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes zugegen ist. Von Wien abwesende Mitglieder des Verwaltungsrathes sind berechtigt, sich in den Sitzungen und bei der Berathung und Abstimmung durch ein in Wien anwesendes und der Sitzung bewohnendes Mitglied des Verwaltungsrathes vertreten zu lassen. Die Bevollmächtigung hierzu ist dem Vorsitzenden anzuzeigen und das bevollmächtigte Mitglied sowohl für sich wie für seinen Mandanten Stimme abzugeben berechtigt, jedoch mit der Beschränkung, nie für mehr als einen Vollmachtgeber Stimme zu führen.

In dem Falle, daß von Wien abwesende Mitglieder zu einer Verwaltungsrathssitzung persönlich erscheinen, haben sie den Anspruch auf Vergütung der Eisenbahnfahrkosten erster Classe. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit und stimmt der Vorsitzende jederzeit mit. Bei gleichen Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§ 20. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes und der Comités sind Protokolle zu führen, welche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. In diesem Protokolle sind die Anwesenden namentlich anzuführen, die sämtlichen gestellten Anträge unter Angabe der Stimmeneinheitigkeit oder Stimmenmehrheit aufzunehmen. Auf Verlangen eines jeden Mitgliedes des Verwaltungsrathes ist dessen von den Beschlüssen abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

§ 21. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen für ihre Müheverwaltung die im §. 41 bestimmte Tantième und empfangen für jede Sitzung, welcher sie persönlich beigewohnt haben, Anwesenheitsmarken, deren Werth für die ersten drei Geschäftsjahre auf 10 fl. ö. W. bestimmt, für die späteren Geschäftsperioden aber durch die ordentliche General-Versammlung festgesetzt wird.

Direction.

§ 22. Der vom Verwaltungsrath ernannte Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes

mit beratender Stimme bei; er ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut und berechtigt, seine Vorschläge diesem zu erstatten.

§. 23. Der Verwaltungsrath ernennt einen Stellvertreter des Directors, welcher diesen in Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

Der Vertreter kann auf längere oder kürzere Zeit, oder auch ein für alle Mal ernannt werden. In Vertretung des Directors hat der Stellvertreter dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Director selbst durch diese Statuten und die vom Verwaltungsrath ertheilten Instructionen beigelegt werden.

§. 24. Die Amtsdauer, Kündigung und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Directors werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrath festgesetzt.

General-Versammlung der Actionäre.

§. 25. Die statutenmäßig einberufene General-Versammlung der Gesellschaft repräsentirt die Gesamtheit der Actionäre und sind die statutenmäßige gefaßten Beschlüsse derselben für alle Actionäre bindend.

§. 26. Nach erfolgter Genehmigung dieser Statuten und geleisteter Einzahlung auf die im §. 6 erwähnten Actien findet die Einberufung der constituirenden General-Versammlung statt. Dieselbe wird von den Concessionären durch Einladungsschreiben an die sämmtlichen Actienzeigner und eine wenigstens einmalige Kundmachung veranlaßt, wobei die im §. 28 über die Einberufung der Generalversammlung festgesetzten Formalitäten, insbesondere die dort bestimmte Frist keine Anwendung findet.

§. 27. Eine ordentliche General-Versammlung muß in jedem Jahre, und zwar spätestens im Monate März stattfinden.

Außerdem können auch außerordentliche General-Versammlungen, so oft solche von dem Verwaltungsrathe für nothwendig oder zweckmäßig erachtet werden, stattfinden. Der Verwaltungsrath ist jedoch verpflichtet eine außerordentliche General-Versammlung in dem im Art. 237 des H. G. B. vorgesehenen Falle, wie auch dann einzuberufen, wenn in einer General-Versammlung die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung beschlossen worden ist.

In dem Falle des Art. 237 zweiten Absatz des H. G. B. hat die Einberufung längstens binnen dreißig Tagen vor dem Zeitpunkte des Seitens der Actionäre gestellten Ansuchens zu geschehen.

§. 28. Die Einberufung der Actionäre zu einer Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst einer in der amtlichen „Wiener“ und „Pester Zeitung“ dreimal veröffentlichten Kundmachung, und zwar mit der Anberaumung eines Termines von mindestens vierzehn Tagen nach dem Tage der letzten Veröffentlichung in diesen Zeitungen. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn zehn Actionäre,

welche zusammen 1000 Actien besitzen in derselben anwesend sind. Wenn die Versammlung nicht in solcher Weise binnen einer Stunde nach dem für dieselben anberaumten Zeitraume gehörig constituirte ist, wird sie vertagt und binnen acht Tagen neuerdings einberufen, wobei jedoch der Zeitraum zwischen der Einberufung und Abhaltung der Versammlung auf zehn Tage beschränkt ist. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Actionäre und der Stimmen, welche sie zu führen berechtigt sind, über alle Gegenstände, für welche die erste Versammlung einberufen war, beschlußfähig.

§. 29. Die Kundmachung hat den Ort des Zusammentretens und die Gegenstände der Verhandlung unter Angabe des wesentlichen Inhaltes derselben zu bezeichnen, und es kann in der Generalversammlung nur über jene Gegenstände, welche in dieser Weise angezeigt wurden, verhandelt und gültig Beschluß gefaßt werden.

Ausgenommen von dieser Beschränkung ist jedoch der Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§. 30. Jeder stimmberechtigte Actionär, welcher in der Generalversammlung einen Gegenstand zur Verhandlung zu bringen beabsichtigt, hat dies spätestens bis zum 15. Februar dem Verwaltungsrathe schriftlich anzuzeigen, und es ist ein solcher rechtzeitig gestellter Antrag in der Einberufungs-Kundmachung unter den Gegenständen der Verhandlung zu bezeichnen.

§. 31. Der Besitz von je zehn Actien gibt das Recht auf eine Stimme in der Generalversammlung.

Actionäre, welche nicht persönlich erscheinen, können sich durch einen schriftlich bevollmächtigten, stimmberechtigten Actionär vertreten lassen. Es darf jedoch kein Actionär mehr als eine solche Vollmacht, welche nach dem vom Verwaltungsrathe bestimmten Formulare auszustellen ist, übernehmen. Pfllegebefohlene und juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Repräsentanten, Frauen durch Bevollmächtigte vertreten, ohne daß diese Vertreter selbst Actionäre zu sein brauchen. Die Berechtigung der Stimmführer ist längstens fünf Tage vor dem Zusammentritte der Generalversammlung der Direction nachzuweisen.

§. 32. Actionäre welche in der Generalversammlung persönlich oder durch Vertreter erscheinen wollen, haben acht Tage vor dem für die Generalversammlung festgesetzten Tage ihre Actien sammt den nicht fälligen Coupons an den von dem Verwaltungsrathe in den Kundmachungen bezeichneten Orten zu deponiren.

Im Falle die Generalversammlung nicht beschlußfähig wäre und nach Bestimmung des §. 28 auf acht Tage vertagt werden würde, sind die Actien fünf Tage vor dem für die Generalversammlung festgesetzten Tage zu deponiren und die Bevollmächtigung drei Tage vorher nachzuweisen.

Ueber die deponirten Actien wird ein Bestätigungschein ausgefertigt, welcher, wenn keine besondere Legitimationskarte ausgefertigt wird, zum Eintritt in die Generalversammlung berechtigt. Eine Liste der stimmberechtigten Actionäre, welche ihre Actien hinterlegt haben, wird mit Angabe der von jedem Actionär hinterlegten Anzahl von Actien und der ihm hiernach gebührenden Anzahl von Stimmen in der Generalversammlung aufgelegt und eine Liste der stimmberechtigten Actionäre überhaupt auf Verlangen jedem Actionär ausgefolgt.

§. 33. In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in seiner Verhinderung einer der beiden Vice-Präsidenten und im Falle auch diese beiden verhindert wären, ein von dem Verwaltungsrathe hierzu bestimmtes Mitglied den Vorsitz.

§. 34. Gegenstände der Berathung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind folgende:

1. Der Bericht des Verwaltungsrathes über die Geschäftsbearbeitung und die Jahresrechnung (Bilanz).
2. Der Bericht der Revisoren über die Prüfung der Rechnungen des abgelaufenen Jahres.
3. Die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
4. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Revisions-Ausschusses.
5. Die Beschlussfassung über die Actien-Emissionen innerhalb der im §. 6 festgesetzten Grenzen.
6. Abänderung der Statuten und Zusätze zu denselben.
7. Die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen, gleiche und ähnliche Zwecke verfolgenden Unternehmung.
8. Die Auflösung der Gesellschaft.
9. Die Verlängerung der statutenmäßigen Dauer der Gesellschaft.
10. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Beschlüsse über die sub 6, 7 und 9 erwähnten Gegenstände, sowie auf Erhöhung des Grundcapitals über die im §. 6 bezeichnete Grenze von zwei Millionen Gulden bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 35. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse einer jeden Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und dem von diesem ernannten Schriftführer unterzeichnet wird.

Die Anzahl der anwesenden und vertretenen Actionäre, die Anzahl ihrer Actien und der ihnen demnach zukommenden Stimmen muß in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Resultat über eine vorgenommene Wahl wird in ein besonderes Scrutiniums Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den von der General-Versammlung gewählten Scrutatoren zu unter-

zeichnen ist und einen integrierenden Theil des vorerwähnten Protokolles der Generalversammlung bildet.

§. 36. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit und stimmt der Vorsitzende mit. Bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Ueber Anträge und Actien-Emissionen, sowie auf Abänderung der Statuten kann nur in einer Generalversammlung, in welcher die persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Actionäre wenigstens ein Zehntel der emittirten Actien repräsentiren, und zwar nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschluß gefaßt werden.

§. 37. Alle Wahlen geschehen durch Abstimmung mittelst Stimmzetteln, und werden nur diejenigen als gewählt betrachtet, welche die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit empfangen haben. Wird bei einer Wahl in Folge der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt die engere Wahl zwischen jenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, und zwar wird in einem solchen Falle die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder in die engere Wahl gebracht.

Erhalten zwei in die engere Wahl gebrachte Mitglieder gleiche Stimmen, so entscheidet das Loos. Bilanz, Revisions-Ausschuß, Reservefond.

§. 38. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit 1. Januar und endet mit letztem December. Die erste Bilanz wird mit dem 31. December 1873 abgeschlossen.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird das allgemeine Inventar der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt und die Bilanz gezogen.

Bei Aufnahme der Inventur und Bilanz sind die dem Gesetze entsprechenden Grundsätze kaufmännischer Gebahrung zu befolgen und sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Das nach Abzug aller wie immer gearteten Unkosten, Schäden und erforderlichen Abschreibungen sich ergebende Reinerträgniß eines Jahres bildet den Gewinn der Gesellschaft.

§. 39. Zur Prüfung der Jahres-Rechnungen und der Bilanz jedes kommenden Geschäftsjahres wählt die ordentliche Generalversammlung aus ihrer Mitte einen aus drei Mitgliedern und 1 Ersatzmann bestehenden Revisions-Ausschuß, welche ihre Functionen nur persönlich ausüben dürfen.

Ueber die von dem Verwaltungsrath vorzulegende Bilanz hat der Revisions-Ausschuß der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§. 40. Der mit der Prüfung der Bilanz für das erste Geschäftsjahr zu bestellende Revisions-Ausschuss wird durch die constituirende Generalversammlung gewählt.

§. 41. Aus dem Reingewinn der Gesellschaft werden vor allem 5 Percent auf das eingezahlte Grundcapital an die Actionäre als Dividende vertheilt.

Von dem Rest werden wenigstens 10 Percent in den Reservefond einbezogen.

Der noch verbleibende Gewinn wird derart vertheilt, daß

12% dem Verwaltungsrathe
6% der Direction und
4% den Beamten

der Gesellschaft als Tantième zufallen.

Der hiernach erübrigende Theil des Gewinnes wird unter die Actionäre nach Maßgabe ihres Actienbesitzes als Superdividende vertheilt, falls nicht über Antrag des Verwaltungsrathes ein Theil des Reingewinnes auf den Gewinn-Conto des nächsten Jahres durch Beschluß der Generalversammlung zu übertragen ist.

§. 42. Die Auszahlung der Dividende, resp. Superdividende findet jährlich am 1. Juli statt. Doch kann, so weit es die Erträgnisse der Gesellschaft gestatten, schon früher vom Verwaltungsrath eine Abschlagszahlung verfügt werden.

§. 43. Der Reservefond bleibt das Eigenthum der Gesellschaft und wird zu den statutenmäßigen Geschäften verwendet, ohne daß eine besondere Zinsenrechnung stattfindet.

Sobald er die Höhe von 50% des eingezahlten Actien-Capitals erreicht, hören seine Bezüge auf, sinkt er unter diese Höhe hinab, so beginnen seine Bezüge von Neuem.

Sollte in einem Jahre der Reinertrag nicht genügen, eine 5% Dividende auf das eingezahlte Actien-Capital zu vertheilen, so kann das Fehlende aus dem Reservefond ergänzt werden, insofern dessen Bestand ausreicht.

Bekanntmachungen.

§. 44. Alle Kundmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam in der amtlichen Wiener und in der Pester Zeitung.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 45. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wählt die General-Versammlung die Liquidatoren und bestimmt die Modalitäten der Liquidation.

Das realisirbare Vermögen der Gesellschaft wird nach Berichtigung sämtlicher Passiva unter die Actionäre nach Verhältnis ihres Actienbesitzes vertheilt.

Oberaufsicht des Staates.

§. 46. Die Staatsverwaltung übt ihre Oberaufsicht im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, durch einen landesfürstlichen Commissar aus. Diesem steht die Befugniß zu, von der Gebahrung der Gesellschaft

Kenntniß zu nehmen, allen Sitzungen des Verwaltungsrathes, sowie den General-Versammlungen beizuwohnen und gegen jeden Beschluß, durch welchen er die Statuten oder Gesetze verletzt erachtet, Einsprache zu erheben.

Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die höhere Entscheidung einzuholen, und es bleibt erstere aufgeschoben, bis diese Entscheidung erfolgt ist.

Mit Rücksicht auf die hieraus erwachsende Geschäftslast wird von der Gesellschaft eine jährliche von der Staatsverwaltung zu bestimmende Pauschalsumme an den Staatsschatz entrichtet.

§. 47. Soweit die Statuten nicht besondere Bestimmungen enthalten, sind die Vorschriften des Handels-Gesetzbuches für die Gesellschaft maßgebend.

Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnisse.

§. 48. Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnisse werden vor dem Schiedsgerichte der Wiener Handelskammer mit Ausschluß des Rechtsweges und jeder wie immer gearteten Berufung ausgetragen. 13674.

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der am 23. August 1872, Z. 11875 bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 3. September 1873.

Der k. k. Minister des Innern:

(L. S.)

Lasser m/p.

Formular A.

fl. 100 öst. Wrg.

No. _____

Actien-Capital 2,000,000 Gulden österreichische Währung in vier Serien zu fl. 500,000.

I. Serie.

Actie der Oesterreichischen Hagelversicherungsgesellschaft zu Wien über Einhundert Gulden Oesterr. Währg., durch welche dem Ueberbringer alle Rechte an dem Gesamtvermögen und an den Erträgnissen der „Oesterreichischen Hagelversicherungsgesellschaft“ zugesichert werden, welche nach den Gesellschafts-Statuten jedem Actionär zukommen.

Wien, den _____ 18 _____

Oesterreichische Hagelversicherungsgesellschaft.

Der Verwaltungsrath:

Die Direction:

N. N.

N. N.

Formular B.

1. Coupon für eine Actie Nr. _____
Am 1. Januar 18 _____ bezahlt die „Oesterreichische Hagelversicherungsgesellschaft“ zu Wien dem Ueberbringer die auf oben bezeichnete Actie entfallende Abschlagszahlung auf das Reinerträgniß des Jahres 18 _____

Oesterreichische Hagelversicherungsgesellschaft.

Der Verwaltungsrath:

Die Direction:

N. N.

N. N.

Formular C.

2. Coupon für eine Actie Nr.

Am 1. Juli 18... bezahlt die „Oesterreichische Hagelversicherungs-Gesellschaft“ zu Wien dem Ueberbringer die auf oben bezeichnete Actie entfallende Restzahlung auf das Reinerträgniß des Jahres 18.....

Oesterreichische Hagelversicherungs-Gesellschaft.
Der Verwaltungsrath: Die Direction:
N. N. N. N.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.**Grundlage der Versicherung.**

§. 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher nachweislich durch Hagelschlag an den Bodenerzeugnissen verursacht wird.

Der weniger als „ein Zwanzigstel“ betragende Schaden an den Bodenerzeugnissen eines vom Hagel betroffenen Grundstückes oder eines beschädigten Theiles desselben ist nicht ersatzfähig.

Bei Futterkräutern muß jeder Schnitt (Mähde) besonders mit Angabe des Ertrages für jeden derselben gesondert, versichert werden; ist dieses nicht geschehen, so gilt die Versicherung nur für den ersten Schnitt.

Wenn bei der Versicherungsnahme des Tabaks in dem Antrage nicht ausdrücklich bemerkt worden, daß er als Cigarrengut, resp. Schnupftabaksgut gebaut wird, so wird angenommen, daß Pfeisengut versichert worden ist.

Die Versicherung bei Wein erstreckt sich nur auf die nach vollendeter Blüthe vorhandenen Früchte. Auch übernimmt die Gesellschaft bei Wein, ebenso wie bei Hackfrüchten nur den Schaden an der Quantität, nicht auch denjenigen, welche sie an ihrer Qualität erleiden sollten.

Die Versicherung für Runkelrüben (Zuckerrübe), beginnt erst mit dem 15. Juni.

§. 2. Die sämtlichen wirthschaftlich nutzbaren Theile der Bodenerzeugnisse sind in der Versicherung unbegriffen.

Bei Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schoten und Hülsenfrüchten und jedem Gemenge der letzteren mit Palmfrüchten wird „ein Drittel“, bei Winter- und Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide „ein Viertel“, bei Delfrüchten, sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräseren und Futterkräutern „ein Zehntel“ der Versicherungssumme auf das Stroh, resp. die Halme, gerechnet.

Bei Flachs und Hanf gelten „zwei Drittel“ der Versicherungssumme für den Bast, und „ein Drittel“ für den Samen.

Bei Tabak gilt „ein Zehntel“ der Versicherungssumme für das Sandgut, „fünf Zehntel“ für das Erdgut und „vier Zehntel“ für das Bestgut.

§. 3. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den

Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalt der Police und der etwaigen schriftlichen Nachträge dazu.

§. 4. Die Versicherung soll zu keinem Gewinne führen, sondern nur zum Ersatz des lediglich durch Hagelschlag entstandenen wirklichen Verlustes an den versicherten Bodenerzeugnissen. Es kann demnach kein größerer Ertrag vergütigt werden, als, falls ein Hagelschlag nicht stattgehabt hätte, erzielt worden wäre. Für die Berechnung des Werthes des Ertrages sind die in dem Versicherungsantrage, resp. in der Police, angenommenen Preissätze einzig und allein maßgebend. Uebersteigt dieser Werth die Versicherungssumme, so wird der Schaden nur bis zu dem Betrage der letzteren, und wenn er ein theilweiser ist, nur im Verhältniß zu derselben vergütet.

§. 5. Die Versicherung kann von dem Besitzer, Pächter, Halbpächter, Nutznießer und Gläubiger genommen werden, jedoch darf der Versicherte keine Doppelversicherung nehmen, d. h. er darf die versicherten Bodenerzeugnisse nicht noch anderweitig versichern lassen, resp. dürfen dieselben nicht anderweitig versichert sein.

§. 6. Die Versicherung beginnt, wenn die General-Agentur den Antrag annimmt, und insofern die Prämie bereits baar bezahlt ist, mit nächstem Mittag 12 Uhr, nachdem der nach Vorschrift des §. 9 vollständig ausgefertigte und von dem Antragenden vollzogene Versicherungs-Antrag bei der General-Agentur eingegangen ist. Der Vermerk der letzteren liefert den vollen Beweis über die Zeit des Einganges, vorbehaltlich des dem Versicherten zustehenden Gegenbeweises. Nimmt die General-Agentur den Antrag nicht an, so sendet sie solchen mit Wendung der Post an den Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder direct an den Antragsteller zurück. Der erlegte Prämienbetrag wird der Partei zurückgestellt und die Gesellschaft ist jeder Haftungsverbindlichkeit für einen mitt erweile entstandenen Schaden enthoben.

Da sich bei Wein die Versicherung nur auf die nach vollendeter Blüthe vorhandenen Früchte erstreckt, (sfr. §. 1) so ist, falls inzwischen nach der Versicherungsnahme diese von einem Schaden vor oder in der Blüthe betroffen wurden, dieses sofort zur Kenntniß der General-Agentur zu bringen und werden diese Versicherungen alsdann nach §. 11 behandelt.

Finden sich in dem eingereichten Versicherungs-Antrage Mängel zu beseitigen, so tritt die Versicherung für diejenigen Grundstücke, auf welche sich diese Mängel beziehen, erst mit der Aushändigung des von der General-Agentur ausgestellten Versicherungs-Documentes in Kraft, vorausgesetzt, daß die Prämienzahlung geleistet ist.

§. 7. Durch die Einreichung des Versicherungs-Antrages und die Annahme desselben seitens der General-Agentur erwächst für die Parteien unter allen Umständen die Verpflichtung der vollen Prämien- und Gebühren-Entrichtung.

Nach vollzogener Versicherung kann die einmal eingezahlte Prämie nicht mehr zurückgefordert werden.

§. 8. Die Versicherung hört in jedem Jahre auf, bei Wein mit dem Beginne der Lese in den betreffenden Anlagen, bei Flachs und Hanf, sobald dieselben nicht mehr im Boden wurzeln, bei allen übrigen Bodenerzeugnissen am achten Tage nachdem dieselben geschnitten oder sobald dieselben abgefahren oder in Schobern (Diemen, Triesten, Feimen, Mieten) zusammengefaßt sind.

Obliegenheiten des Versicherten.

a) Bei der Versicherungsnahme.

§. 9. Wer versichern lassen will, hat den Versicherungsantrag nach Anleitung der dazu bestimmten Formulare dem wahren Sachverhalte gemäß vollständig auszufüllen, eigenhändig zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung der Agentur, welche die Versicherung vermittelt, zu übergeben.

Dieser Versicherungsantrag bildet die Grundlage der Versicherung, indem sich letztere ausschließlich auf jene Grundstücke und deren Erzeugnisse erstreckt, welche in dem Antrage speciell zur Versicherung aufgeführt erscheinen.

§. 10. Der Versicherte ist verpflichtet von Bodenerzeugnissen einer und derselben Gattung seine gesamte Bestellung zur Versicherung zu beantragen.

§. 11. Gewächse, welche im laufenden Jahre bereits durch Hagelschlag betroffen sind, bleiben in allen Fällen unbedingt von der Versicherung ausgeschlossen. Die Verschweigung dieses Umstandes bei der Versicherungs-Beantragung zieht den Verfall aller Entschädigungs-Ansprüche, wie der ganzen, eingezahlten Prämien und Gebühren zu Gunsten der Gesellschaft für die betreffenden Fruchtgattungen und Grundstücke nach sich.

Werden die zur Versicherung beantragten Bodengewächse während der Zeit, nach Uebergabe des Versicherungs-Antrages bis zu dem nach §. 6 festgestellten Anfange der Versicherung, resp. Wein noch vor vollendeter Blüthe, vom Hagel betroffen, so ist solches durch den Antragsteller der General-Agentur, entweder direct oder durch Vermittelung des Agenten, u. z. in beiden Fällen mittelst recommandirten Schreibens sofort anzuzeigen. In diesen Fällen werden die betreffenden Positionen des Antrages stornirt und die darauf entfallende, etwa bereits gezahlte Prämie zurückgewährt. Eine Verschweigung dieses Falles zieht die Eingangs dieses Paragraphen erwähnten Folgen nach sich.

b) Bei Veränderungen.

§. 12. Bei Nachversicherungen, sowie in allen Fällen, wo die Felder mit anderen als den ursprünglich angegebenen Bodenerzeugnissen bestellt wurden und die Versicherung darauf übergehen soll, hat der Versicherte für die betreffenden Grundstücke einen neuen Versicherungsantrag nach Anleitung des §. 9 einzureichen.

Die Nachversicherung, resp. die Versicherung der

neu bestellten Erzeugnisse, beginnt alsdann, nachdem in den betreffenden Fällen, unter Anrechnung der bereits früher gezahlten Prämie, der für die Neubestellung etwa entfallende höhere Prämienbetrag nachgezahlt worden ist, mit dem im §. 6 bezeichneten Zeitpunkte.

Wenn dagegen der Prämienbetrag für die neue Bestellung niedriger ist, als der frühere, so findet dennoch eine Rückvergütung der Differenz nicht statt.

Eine Neubestellung solcher Grundstücke, welche vom Hagel betroffen worden sind, gilt nur dann als versichert, wenn dafür ein neuer Versicherungs-Vertrag abgeschlossen wird.

§. 13. Wenn außer in Erbschaftsfällen, die Gesamtheit der versicherten Bodenerzeugnisse auf einen andern Besitzer übergeht, so tritt letzterer erst durch seine in Gemeinschaft mit dem Versicherten der General-Agentur eingereichte, schriftliche Anzeige in die Rechte und Pflichten desselben ein.

e) Nach eingetretenem Hagelschaden.

§. 14. Sind die versicherten Bodenerzeugnisse von einem Hagelschaden, für welchen eine Vergütung in Anspruch genommen werden soll, betroffen worden, so muß der Versicherte, binnen drei Tagen nach dem Ereignisse, eine schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anzeige, zu welcher bei jeder Agentur der Gesellschaft unentgeltliche Formulare zu erlangen sind, an die General-Agentur, entweder direct oder durch Vermittelung des Agenten, u. z. in beiden Fällen unter recommandirtem Couvert absenden.

Für die rechtzeitige Anmeldung, resp. Absendung derselben bleibt stets der Versicherte selbst verantwortlich.

In dieser Anzeige sind Tag und Stunde des stattgehabten Hagelschlages und die mutmaßliche Höhe des Schadens für jedes Grundstück mit Bezeichnung der laufenden Nummer, unter welcher dasselbe im Versicherungs-Antrage erscheint, anzugeben. Auf Grundstücke, welche nach Ablauf der obigen Frist als beschädigt angemeldet werden, wird eine Entschädigung nicht gewährt. Da es aber nicht immer möglich ist, in der vorgeschriebenen Frist zu bestimmen, ob der Schaden den ersatzfähigen Theil beträgt, so steht es dem Versicherten frei, sich bei der ersten Anzeige den Antrag auf Abschätzung des Schadens auf längstens acht Tage, vom Datum der ersten Anzeige ab gerechnet vorzubehalten. Hat der Versicherte diesen Vorbehalt gemacht und wird alsdann der Antrag auf Abschätzung nicht binnen der gestellten, acht-tägigen Frist mittelst recommandirten Schreibens an die General-Agentur abgesendet, so gilt die Anmeldung als nicht gesehen und der Anspruch auf Schadenersatz ist erloschen. (§. 23.)

§. 15. So lange nicht die Entschädigung durch die Gesellschaft festgestellt ist, darf ohne schriftliche Einwilligung der Gesellschaft oder deren dazu berechtigten Organe an den vom Hagel betroffenen Bodenerzeugnissen eine Veränderung — gleichviel

welcher Art — nicht vorgenommen werden.

§. 16. Der Versicherte ist gehalten, der Gesellschaft, resp. den von ihr mit der Ermittlung des Schadens beauftragten Personen über alle Umstände, welche Bezug auf die Versicherung und den eingetretenen Schaden haben, jede von ihm verlangte Auskunft mit Wahrhaftigkeit und ohne Zögern zu erteilen, auch auf Verlangen die Police, die Wirtschaftskasse-Register über Ausfaat und Fläche, sowie sonstige zu seiner Verfügung stehende Nachweise vorzulegen. Bei der Abschätzung selbst hat er sich jeder Einmischung zu enthalten.

Schaden-Ermittelung.

§. 17. Der Zeitpunkt für die Abschätzung des Schadens wird von der Gesellschaft bestimmt, jedoch darf derselbe nicht über den Schluß der Ernte hinaus verschoben werden.

§. 18. Die Erhebung des Schadens geschieht in der Regel unter Zuziehung von Bezirks-Deputirten, welche von der Gesellschaft aus den hervorragendsten und das allgemeine Vertrauen genießenden, mit den localen Verhältnissen bekannten Landwirthen der näheren Umgegend, resp. des Agentur-Bezirktes oder Kreises gewählt sind. Wenn auf Grund einer Untersuchung des Schadens durch einen Vertreter der Gesellschaft eine Vereinigung zwischen der letzteren und dem Versicherten über die Höhe des Verlustes nicht zu Stande kommt, so kann der letztere eine schiebsgerichtliche Commission (formelle Tage) verlangen.

Zu dieser schiebsgerichtlichen Commission werden zwei ökonomische Sachverständige, welche die gesetzlichen Eigenschaften unparteiischen Beweiszeugen haben müssen, der eine von dem Versicherten, der andere von der Gesellschaft ernannt.

Die Sachverständigen schätzen: 1) Der wievielfte Theil des Grundstückes vom Hagel betroffen worden ist, 2) welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre, und 3) der wievielfte Theil dieses Ertrages a) an Körnern, b) an Stroh durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Falls die beiden Sachverständigen zu einer Uebereinstimmung in ihrem Urtheile nicht gelangen, entscheidet der Ausspruch eines durch dieselben gewählten Obmannes.

Wenn sich die Sachverständigen auch über die Wahl des Obmannes nicht einigen können, so hat der Versicherte aus drei ihm von der Gesellschaft vorzuschlagenden unparteiischen, ökonomischen, mit den localen Verhältnissen vertrauten Sachverständigen einen Obmann zu ernennen. Die Wahl des Sachverständigen und beziehungsweise des Obmannes muß seitens des Versicherten auf Verlangen des Vertreters der Gesellschaft binnen längstens 24 Stunden geschehen, widrigenfalls dieselbe rechtsgiltig durch den letzteren bewirkt wird. Bei dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen oder in dessen

Erangelung bei dem Ausspruche des Obmannes bewendet es in Betreff der Beantwortung obiger Fragen endgiltig, so daß eine weitere Berufung oder der Rechtsweg keinem der beiden Theile zusteht.

§. 19. Die Abschätzung des Schadens, möge sie auf die eine oder die andere Weise erfolgt sein, hat keinen Einfluß auf die Frage über die Giltigkeit der Versicherung. Diese Frage unterliegt vielmehr den im §. 26 dieserhalb getroffenen Bestimmungen.

§. 20. Im Falle der Versicherte wegen beabsichtigter Umackerung und Bestellung oder anderweiter Benutzung der verhagelten Grundstücke, resp. einzelner derselben, die alsbaldige Abschätzung des Schadens schriftlich beantragt, hat die Gesellschaft — sofern sie auf diesen Antrag eingeht und binnen zehn Tagen nach Eingang desselben die Schadenfeststellung (sfr. §. 18) bewirkt — das Recht, den Versicherten durch Zahlung von zwei Dritteln der aus der Festsetzung des Verlustes sich ergebenden Schadenssumme für die betreffenden Grundstücke derart vollständig abzufinden, daß letztere aus der Versicherung ausscheiden.

§. 21. Wenn ein beschädigtes Grundstück wiederholt von einem Hagelschaden betroffen worden ist, so findet ohne Rücksicht auf die etwa schon erfolgte Abschätzung des früheren Schadens eine Feststellung des Gesamtschadens statt. Sollte für den früheren Schaden bereits eine Vergütung geleistet worden sein, so wird diese an der aus der neuen Abschätzung sich ergebenden Entschädigungssumme gekürzt.

§. 22. Die Kosten der Besichtigung, resp. Abschätzung, bestreitet die Gesellschaft und bringt dagegen von jedem ersatzfähigen Schaden 5%, wenn aber nach vergeblich versuchter Vereinigung (sfr. §. 18) eine Abschätzung durch zwei Sachverständige, resp. den Obmann, hat eintreten müssen, 7½% von der Entschädigungssumme in Abzug. — Ist der angemeldete Schaden nicht ersatzfähig befunden, so hat der Versicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewandten Besichtigungs-, resp. Abschätzungskosten derselben ein von ihr zu bestimmendes Pauschquantum bis auf die Höhe von 50 Thaler (150 R.-Mark) zu vergüten.

§. 23. Wenn der Versicherte den Bestimmungen der §§. 5, 10, 11, 14, 15 und 16 zuwiderhandelt oder absichtlich zur Vergrößerung des Schadens beiträgt, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung; die Versicherung ist erloschen und Prämien sammt Gebühren sind der Gesellschaft verfallen.

§. 24. Wenn über die Entschädigung eine schriftliche Einigung ohne Vorbehalt zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht stattgefunden und der Versicherte nicht bis zum 15. November des Schadenjahres nach Maßgabe des §. 26 seine Schadenansprüche erhoben hat, so sind dieselben erloschen.

Zahlung.

§. 25. Die Entschädigung wird spätestens binnen Monatsfrist, nachdem der gesammte Betrag derselben durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder

Urtheil festgestellt ist, bei der General-Agentur, oder auf Verlangen der Partei direct durch die Post, oder auch bei jener Agentur, welche die Versicherung vermittelte, in letzteren Fällen aber nur auf Gefahr und Kosten des Versicherten baar ausgezahlt. Wird die Auszahlung der Entschädigung durch Prioritäts-Streitigkeiten gehindert, so ist die Gesellschaft vor Beseitigung des Hindernisses zur Zahlung nicht verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungs-Ausschubes zu vertreten.

Gerichtsstand.

§. 26. Alle aus dem Versicherungs-Vertrage entstehenden Streitigkeiten gehören, je nach der Wahl des Versicherten, vor das ordentliche Gericht (nicht Handelsgericht) des Wohnortes des General-Bevollmächtigten der Gesellschaft oder des Ortes, wo die Police ausgestellt ist.

507. 495. Im Anschluß an unsere durch Bekanntmachung vom 10. Februar cr. mitgetheilte Nachweisung über die Resultate der diesjährigen Zucht-hengstförderungen (Amtsblatt Stück 6 Nr. 213) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nachträglich noch folgende zwei Hengste angeführt worden sind: 1) Hengst des Johann Awater aus Spellen, dunkelbraun, Blümchen, 1,72 Meter groß und drei Jahre alt; 2) Hengst des Aderers Theodor Ruffbaum zu Benrath, schwarzbraun, Spitzstern, linker Hinterfuß weiß, crossirter Münsterländer, 1,65 Meter groß und vier Jahre alt.

Düsseldorf, den 9. April 1874. I. III. A. 2331.

508. 500. Laut Genehmigungs-Urkunde der Königlich-Preussischen Regierung zu Arnsherg vom 27. Januar cr. ist dem am 7. August 1797 geborenen Kribsmeister Peter Holtey genannt Weber zu Hattingen und dessen Kinder, sowie den Nachkommen seiner beiden Söhne die Erlaubniß erteilt, künftig den Namen „Holtey-Weber“ zu führen, was hierdurch, bezüglich des Pfarrers Wilhelm Weber, jetzt Holtey-Weber, zu Uedem im Kreise Cleve, als Sohn des Kribsmeisters Peter Holtey-Weber, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 10. April 1874. I. I. 834.

509. 508. Der Herr Ober-Präsident der Rhein-provinz hat durch Erlaß vom 23. Februar d. J. widerruflich, vorläufig versuchsweise auf drei Jahre genehmigt, daß Seitens der Stadtgemeinde Emmerich an Stelle der seither dort bestandenen Viehmärkte, von 14 zu 14 Tagen am Freitage ein Viehmarkt abgehalten wird.

Düsseldorf, den 3. April 1874. I. III. 1098.

510. 523. Der Herr Ober-Präsident der Rhein-provinz hat durch Erlaß vom 25. v. Mts. genehmigt, daß der in der Stadt Wesel stattfindende sogenannte Pfingst-Jahrmarkt, welcher seither alljährlich am Dienstag nach Pfingsten Abends begann und drei Tage dauerte, vom laufenden Jahre ab am Donnerstag nach Pfingsten Morgens früh seinen Anfang

nehmen soll.

Düsseldorf, den 3. April 1874. I. III. 1735.

511. 524. Der Herr Ober-Präsident der Rhein-provinz hat mittelst Erlasses vom 6. v. Mts. genehmigt, daß die in der Stadt Dinslaken bestehenden, zufolge unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Juli 1872 (Amtsbl. Stück 30) von 14 zu 14 Tagen am Donnerstage stattfindenden Vieh- und Schweine-märkte auf den Montag verlegt werden.

Düsseldorf, den 4. April 1874. I. III. 1401.

512. 509. Der Herr Ober-Präsident der Rhein-provinz hat mittelst Erlasses vom 28. v. Mts. den mit Genehmigung der französischen Regierung zum französischen Consular-Agenten ernannten Kaufmann W. Döring zu Elberfeld als von dem französischen Consul in Düsseldorf bevollmächtigten Consular-Agenten in Elberfeld anerkannt und denselben zu den Functionen eines solchen mit der Maßgabe zugelassen, daß von dem p. Döring bei schriftlichen Ausfertigungen das obwaltende Vollmachtsverhältniß in der Unterschrift ausdrücklich zu vermerken ist.

Düsseldorf, den 8. April 1874. I. III. 1842.

513. 516. Nachdem das Mandat des bisherigen General-Bevollmächtigten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport zu Dresden, D. Leuchert zu Berlin, aufgehoben worden, ist an Stelle des Letzteren der Kaufmann Hermann Jande zu Berlin, Neanderstraße Nr. 18, zum Bevollmächtigten der Gesellschaft bestellt worden und hat derselbe den Auftrag angenommen.

Düsseldorf, den 15. April 1874. I. III. 1955.

514. 513. Die Prüfung der katholischen Schul-amts-Aspirantinnen beginnt in diesem Jahre **Mittwoch, den 27. Mai.** — Die Anmeldungen zu derselben erwarten wir bis zum 30. April. Später eingehende Meldungen würden unberücksichtigt bleiben müssen.

Jedem Besuch um Zulassung zur Prüfung sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1) Der von der Angemeldeten zu verfassende Lebenslauf, aus welchem auch ersichtlich sein muß, in welcher Weise dieselbe ihre Vorbereitung für das Schulamt erhalten hat;

2) Das Geburts- und Taufzeugniß;

3) Ein Zeugniß des zuständigen Pfarrers über die religiöse Haltung und sittliche Führung;

4) Das Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung für's Schulamt;

5) Das von einem Kgl. Kreisphysikus auszustellende Gesundheitsattest, welches jedoch innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Prüfungs-Termin ausgestellt oder, bei wiederholter Anmeldung, von dem betreffenden Kreisphysikus in derselben Frist neuerdings durch einen Vermerk anerkannt sein muß;

6) Das Zeugniß über die mit Erfolg vorgenommene Zmpfung.

Bei den Aspirantinnen, welche sich in einem und demselben Termin sowohl für das Elementar-Schulamt,

als auch für höhere Mädchenschulen prüfen lassen wollen, genügt die einmalige Vorlegung der angegebenen Schriftstücke, jedoch wird in der Anmeldung bestimmt anzugeben sein, auf welche der vorgedachten Prüfungen die betreffende Aspirantin reflektirt und eventuell, in welchen besonderen Lehrfächern sie für höhere Mädchenschulen geprüft werden will.

Vor dem vollendeten 18. Lebensjahr kann die Zulassung zu einer der gedachten Prüfungen nicht erfolgen.

Düsseldorf, den 14. April 1874. I. V. A. 3043.
515. 514. Von dem Medicinalrath unseres Collegiums, Herrn Medicinalrath und Regierungsrath Dr. med. Beher ist ein umfassender Bericht über die Verwaltung und den Stand des Medicinal- und Veterinairwesens im diesseitigen Regierungsbezirk ausgearbeitet und veröffentlicht (Verlag von Adolf Spaarmann in Oberhausen), auf welchen wir nicht nur die Herren Medicinal-Beamten, Aerzte und Thierärzte, sondern auch die Herren Landräthe und Kommunalbeamten besonders aufmerksam zu machen Veranlassung nehmen.

Wir theilen nachstehend die Hauptabtheilungen dieses inhaltsreichen Berichtes mit, woraus schon zu ersehen ist, wie willkommen diese, eine der wichtigsten Angelegenheiten in unserem Verwaltungsbezirk behandelnde, Arbeit allen Beamten der öffentlichen Verwaltung wie überhaupt Allen, welche sich für die Angelegenheiten der allgemeinen Wohlfahrt interessieren, sein muß.

Inhalt: 1) Vorbemerkungen; 2) Öffentlicher Gesundheitszustand; 2) Öffentliche Gesundheitspflege, Sanitätspolizei (Nahrungsmittel, Trinkwasser, Baupolizei, öffentliche Reinlichkeit, gewerbliche Anlagen, Schulwesen, Gefängnißwesen, Begräbnißwesen, Bäder und öffentliche Badeanstalten, Prostitution, Verkauf von Arznei- und Gheimmitteln, Uebertragung von Thierkrankheiten); 3) Öffentliche Krankenpflege; 4) Das Medicinalpersonal; 5) Das Veterinairwesen. Den Schluß bilden 7 Anlagen statistischen und anderen Inhalts; es befindet sich darunter auch der Bescheid, betreffend die beantragte Schließung der Arsenäure-Fabrik in Gaan, sowie eine Beschreibung und zwei Zeichnungen der Arbeiterkolonien der Gußstahlfabrik des Geh. Commerzienraths Krupp in Essen.

Düsseldorf, den 13. April 1874. I. II. 2191.

516. 517. **Uebersicht**
 der Einnahmen und Ausgaben des landrechtlichen Polizeistrafgelder-Fonds im Reg.-Bez. Düsseldorf für das Jahr 1873/74.
 Einnahme.

- | | | | |
|---|--------------|--------|-------|
| 1. Bestand aus Vorjahren | 24,014 Thlr. | 5 Sgr. | 7 Pf. |
| 2. Einnahmen für 1873 | | | |
| a. an Zinsen von ausgeliehenen Capitalien | 981 Thlr. | 7 Sgr. | 6 Pf. |

b. an Polizeistrafgeldern 6528 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.

Summa der Einnahmen 31,523 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.

Bemerkung: Die 4 Gemeinden Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr (Stadt) und Wesel, welche eigene Anstalten zur Unterbringung der verlassenen u. Kinder besitzen, ziehen die aufkommenden Polizeistrafgelder selbst zu ihren Gemeindefassen ein, so daß dieselben hier nicht in Einnahme und Ausgabe erscheinen.

Ausgabe.

- | | | | |
|--|------------|---------|--------|
| 1. Für verlassene und verwaiste u. Kinder | | | |
| a. Im Landkreise Essen | 2312 Thlr. | 16 Sgr. | 6 Pf. |
| b. Im Kreise Mülheim a. d. Ruhr | 4009 Thlr. | — Sgr. | — Pf. |
| c. Im Kreise Rees | 897 Thlr. | 15 Sgr. | — Pf. |
| Summa 1. | 7219 Thlr. | 1 Sgr. | 6 Pf. |
| 2. Insgemein. | | | |
| a. Für Formulare | 95 Thlr. | 25 Sgr. | — Pf. |
| b. An Verwaltungskosten (2% zur Staatskasse) | 150 Thlr. | 5 Sgr. | 8 Pf. |
| c. An Erhebungskosten | 391 Thlr. | 20 Sgr. | 9 Pf. |
| d. An in debite abgelieferten Strafbeträgen | 8 Thlr. | 13 Sgr. | 11 Pf. |
| Summa 2. | 646 Thlr. | 5 Sgr. | 4 Pf. |
| Hierzu Summa 1. | 7219 Thlr. | 1 Sgr. | 6 Pf. |

Summa der Ausgabe 7865 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.
 Abschluß.

Die Einnahme einschließlich Bestand aus 1872 beträgt 31,523 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.

Die Ausgabe beträgt 7865 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.

Mithin jetziger Bestand 23,658 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. von welchem 21,583 Thlr. 10 Sgr. rentbar angelegt sind.

Düsseldorf, den 14. April 1874. I. II. 1815.

517. 525. Der Handelsmann Louis Adolph Triemer von Oberbill hat den ihm am 17. Januar d. J. unter der No. 4679 erteilten Legitimations- und Gewerbechein zum Handel mit groben Holzwaren angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 10. April 1874. II. III. 3161.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

518. 493. Unter Bezugnahme auf meine früheren Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Rheinpreussischen Creditbank in Biersen vom 13. August und 4. October 1873, bringe ich hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr der schon früher mit Regulirung der Sache betraut gewesene

Kaufmann Herr August von Züchen in Biersen im Sinne des §. 40 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 zum Liquidator ernannt worden und daß nach dem von ihm erstatteten Berichte über den Stand der Masse für die bis jetzt angemeldeten Coupons vollständige Deckung vorhanden ist; es ergeht daher die erneuerte Aufforderung an alle Besitzer der von der Bank ausgegebenen Zins- resp. Deposital-Coupons, welche dieselben bis jetzt noch nicht eingeschickt haben zur Wahrung ihrer Ansprüche hiermit möglichst bald vorzugehen. Ich bemerke übrigens, daß die Scheine nicht an mich, wie dies meiner ausdrücklichen Weisung entgegen und unnötige Weiterungen verursachend, bisheran häufig geschehen, sondern direct an den Liquidator Herrn von Züchen einzuschicken sind.

Düsseldorf, den 8. April 1874.

Der Untersuchungsrichter: Schlink.

519. 497. Der Beginn der nächsten Schwurgerichts-Sitzungen beim unterzeichneten Kreisgericht ist auf den **1. Juni d. J.** bestimmt und der Herr Kreis-Gerichts-Director Düsterberg zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 9. April 1874. Königliches Kreis-Gericht.

520. 498. Der Todtenschein der am 22. November 1873 zu Mainz verstorbenen Theresia Regina Huberta von Holtum aus Ratingen, ist in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Ratingen eingetragen worden.

Düsseldorf, den 3. April 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von Guérard.

521. 499. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 3. Februar 1874 ist der Johann Loth, ohne Geschäft, geboren und wohnhaft zu Grefeld, gegenwärtig daselbst in der Alexianer-Anstalt untergebracht, interdiziert worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirktes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. = B. zu genügen.

Düsseldorf, den 4. April 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von Guérard.

522. 510. Die in Aussicht stehende außerordentliche Entwicklung des Bergwerksbetriebes in der Gegend nördlich und östlich von Dortmund macht die Bildung eines neuen Bergreviers mit dem Sitz des Revierbeamten in Hamm und eine anderweitige Feststellung der Grenzen der bisherigen Bergreviere Osnabrück, Westlich-Dortmund und Westlich-Dortmund erforderlich, welche von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Erlass vom 31. März c. genehmigt worden ist und mit dem 1. Mai c. in Kraft tritt. Die Verwaltung des Reviers Hamm ist dem bisherigen Revierbeamten in Sprockhövel, Berggrath Schmid, übertragen worden. — Das neu gebildete Revier Hamm umfaßt:

1) von dem Regierungsbezirk Arnberg der Provinz Westfalen, a) den Kreis Hamm, b) die nicht zum Herzogthum Westfalen gehörigen Theile des

Kreises Soest, c) die Stadt und das Stadtgebiet von Lippstadt;

2) von dem Regierungsbezirk Münster derselben Provinz den Kreis Beckum;

3) von dem Regierungsbezirk Minden derselben Provinz die Kreise Wiebenedbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Hoexter.

Das Revier Osnabrück wird von demselben Zeitpunkt ab umfassen: a) die Landdrosteibezirke Aurich und Osnabrück der Provinz Hannover, b) die Kreise Lübbecke, Minden, Herford, Halle und Bielefeld des Regierungsbezirks Minden der Provinz Westfalen, c) vom Regierungsbezirk Münster derselben Provinz die Kreise Warendorf, Tecklenburg, Münster, die Immediatstadt Münster, den Kreis Steinfurt mit Einschluß der Standesherrschaft Steinfurt und die die Standesherrschaft Grafschaft Horstmar bildenden Theile der Kreise Coesfeld und Ahaus.

Für die Bergreviere Westlich- und Westlich-Dortmund, welche auf die vor dem 6. September 1867 bestandenen Grenzen innerhalb des Kreises Dortmund zurückgeführt werden, bildet vom 1. Mai c. ab in der Richtung nördlich von Dortmund nicht mehr die von Dortmund nach Lünen führende Staatsstraße, sondern die Linie der Cöln-Mindener Eisenbahn von Dortmund ab bis zur westlichen Grenze des Kreises Dortmund bei Castrop die Grenze, so daß alle nördlich und östlich dieser Linie liegenden Bergwerke und Grubenfelder dem Revier Westlich-Dortmund zugetheilt werden. Gegen Norden und Osten fällt die Grenze des Reviers Westlich-Dortmund vom 1. Mai c. ab mit der Grenze des Kreises Dortmund gegen die Kreise Lüdinghausen und Hamm zusammen — Die übrigen Grenzen der beiden Reviere Westlich- und Westlich-Dortmund bleiben die bisherigen.

Dortmund, den 9. April 1874.

Königliches Ober-Berg-Amt.

523. 515. Die zu Solingen bestehende und daselbst domicilirte Fabrikhandlung sub Firma Alexander Coppel, hat nachstehend abgedrucktes Fabrikzeichen „offene Scheere“



bei der unterzeichneten Stelle angemeldet um solches als alleiniges und ausschließliches Eigenthum für sich zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben.

Etwaige Einsprüche gegen die Erwerbung dieses Zeichens sind binnen Frist von zwei Monaten bei uns anzubringen und zu rechtfertigen.

Solingen, den 14. April 1874.

Königliches Gewerbegericht.

Sicherheits-Polizei.

524. 505. In der Nacht vom 29. auf den 30. März 1874 sind aus dem Kielmann'schen Neubau zu

Ruhrort:

1) Dem Maurermeister Lahnstein ein neuer Eimer von Eisenblech und ein Weißquast.

2) Dem Maurergefellen Georg Carl ein Hammer, eine große Truffel, eine kleine Truffel, ein Zugsisen und ein Reibebrett, entwendet worden.

Ich fordere daher alle Diejenigen, welche über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft geben können, auf, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Wesel, den 9. April 1874. Der Staats-Anwalt.

525. 518. In der Nacht vom 9. zum 10. d. Mts. ist dem Bäckermeister Mag van de Kamp zu Oberhausen aus dem Stalle, ein Pferd, kleiner Grauschimmel, Bonny, Stute, 5 Jahre alt, mit kurz geschorener Mähne, nebst Geschirr, bestehend aus Kummer, Sattel und Kandare von schwarzem Leder mit kupfernen Ringen beschlagen, sowie ein fast neuer vierrädriger grün angestrichener Wagen mit neuem unangestrichenem Untergestell, an welchem die Tragriemen am Sitzbrett abgerissen waren, gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 11. April 1874. Der Staats-Anwalt.

526. 526. Am 28. März d. Js. sind aus einer Wohnung zu Brochtrupfen, Bürgermeisterei Straelen, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: Zwei wollene Unterröcke, ein seidenes Um Schlagtuch, ein kattunenes Kinderkleid mit weißen Streifen, zwei bunte und ein weißes Taschentuch.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Oleve, den 15. April 1874.

Der Ober-Procurator: Ringe.

Personal-Chronik.

527. 501. Der als Bürgermeister der Stadt Wesel Allerhöchsten Orts bestätigte bisherige Oberbürgermeister der Stadt Greiz von Albert ist am 28. März d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

528. 502. Der Sattler und Wirth Heinrich Deus zu Haan ist an Stelle des mit dem Tode abgegangenen Ferd. Spieder auf 6 Jahre zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Haan Kreis des Mettmann ernannt worden.

529. 511. Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat mittels Rescripts vom 26. März c. die Berufung des ordentlichen Lehrers Andreas Meyer am Apostel-Gymnasium zu Köln in die 4. Oberlehrerstelle an der Realschule in Essen genehmigt.

530. 520. Dem Apotheker Oswin Gilgenberg zu Weidenich ist die Concession zur Errichtung und Führung einer Apotheke daselbst erteilt worden.

531. 521. Dem Apotheker Hermann Friedrich Lüdecke aus Silenburg ist die Concession zur Uebernahme und Fortführung der Rienhaus'schen Apotheke zu Elberfeld (Morianstraße Nr. 32) erteilt worden.

532. 496. Der Schiffer Heinrich Kalks zu Ruhrort ist an Stelle des mit dem Tode abgegangenen Rheders Gerhard von Eiden zum Mitgliede der Schiffs-Untersuchungs-Commission zu Ruhrort ernannt worden.

533. 506. Es sind angestellt:

a. provisorisch:

Lehrerin Eleonore Siebel an der evangelischen Volksschule zu Wupperfeld-Barmen am 3. März.

Lehrerin Caroline Rötter an der evangelischen Volksschule zu Heddinghaus-Barmen am 3. März.

Lehrerin Elisabeth von Mey an der evangelischen Volksschule zu Mittelhaan am 3. März.

Lehrerin Bertha Erk an der evangelischen höheren Töchterschule (Louisen Schule) zu Düsseldorf am 3. März.

Lehrer Heinrich Heiermann an der evangelischen Volksschule zu Aldenrade am 3. März.

Lehrer Bernhard Neumann an der katholischen Volksschule zu Bergerhausen am 5. März.

Lehrer Heinrich Bleckmann an der evangelischen Volksschule zu Holtshausen am 5. März.

Lehrer Bernh. Joh. Wicking an der II. Rittershauser evangelischen Volksschule zu Barmen am 6. März.

Lehrer Christian Boepel an der Wupperfelder lutherischen Volksschule zu Barmen am 6. März.

Lehrer Heinrich Wiemann an der reformirten Volksschule zu Ronsdorf am 10. März.

Lehrer Julius Wüster an der Auer evangelischen Volksschule zu Barmen am 10. März.

Lehrer Fried. Wilh. Bach an der städtischen Waisenhaus-Schule zu Elberfeld am 10. März.

Lehrer Hermann Ackermann, August Schroeder und Wilhelm Steinhaus an der evangelischen Volksschule im Kohlgarten zu Barmen am 10. März.

Lehrer Justus Dickhaut an einer evangelischen Volksschule zu Elberfeld am 11. März.

Lehrer Johann Zeelemann an einer evangelischen Volksschule zu Elberfeld am 11. März.

Lehrer Julius Eichhoff an einer evangelischen Volksschule zu Elberfeld am 11. März.

Lehrer Mathias Joseph Rauen an der katholischen Volksschule zu Bynen am 13. März.

Lehrerin Hubertine Breuer an der katholischen Volksschule zu Kaarst am 18. März.

Lehrer August Derschauer an einer katholischen Volksschule zu Elberfeld am 18. März.

Lehrer Hermann Joseph Breuer an der katholischen Volksschule zu Monheim am 18. März.

Lehrerin Maria Ottens an der katholischen Volksschule zu Neustadt (Düsseldorf) am 18. März.

Lehrerin Clara Kloevekorn an der katholischen Volksschule zu Grimlinghausen am 19. März.

Lehrerin Sibilla Emans an der katholischen Volksschule zu Grimlinghausen am 19. März.

schule in der Remigiusstraße zu Biersen am 19. März.
 Lehrer Franz van Kempen an einer städtischen Volksschule für katholische Kinder zu Elberfeld am 26. März.
 Lehrer August Schmitz an einer städtischen Volksschule für katholische Kinder zu Elberfeld am 26. März.
 Lehrer August Weber an einer städtischen Volksschule für evangelische Kinder zu Elberfeld am 27. März.
 Lehrer Hermann Steenblock an der evangelischen Volksschule zu Wesel am 27. März.
 Lehrerin Marie Sandmann an der katholischen Volksschule zu Willich am 27. März.
 Lehrerin Ida Borlander an der evangelischen Volksschule zu Bluhm am 27. März.
 Lehrer Georg Brinshagen an der evangelischen Volksschule in den Gartsträuchen zu Meiderich am 27. März.
 Lehrer Wilh. Heinr. Schmidt an der Westkötter lutherischen Volksschule zu Barmen am 27. März.
 Lehrer Carl Kayser an der reformirten Amtsschule zu Barmen am 27. März.
 Lehrer Carl Robert Pfeiffer an der reformirten Amtsschule zu Barmen am 27. März.
 Lehrer August Derchauer an der katholischen Volksschule zu Schuir am 27. März.
 Lehrerin Salome Stiel an der katholischen Volksschule zu Herongen am 28. März.
 Lehrerin Catharina Müller an der katholischen Volksschule zu Bedburdyck am 28. März.
 b. definitiv:
 Lehrer Friedrich Grundkötter an einer Volksschule für katholische Kinder zu Elberfeld am 2. März.
 Lehrer Johann Peter Herbeck an der katholischen Volksschule zu Osterath am 3. März.
 Lehrer Johann Deutsch an der katholischen Volksschule zu Gohr am 3. März.
 Lehrer Joachim Kreis an der katholischen Volksschule zu Mülheim a. d. R. am 3. März.
 Lehrer Gustav Keiser an der evangelischen Volksschule zu Neviges am 3. März.
 Lehrer Carl Schlosser an der evangelischen Volksschule zu Struck b./Remscheid am 3. März.
 Lehrer Friedrich Stordck an der evangelischen Volksschule zu Hohenstein-Barmen am 3. März.
 Lehrer Julius Husschmidt an der evangelischen Volksschule zu Dohr am 3. März.
 Lehrerin Charlotte Giese an der katholischen Volksschule zu Oberbill am 5. März.
 Lehrer Joseph Beyr an der katholischen Volksschule zu Mühlensfeld am 5. März.
 Lehrer Fried. Wilh. Gottl. Brinckhoff an der evangelischen Volksschule zu Oberdüffel am 6. März.
 Lehrer Adolph Schweer an der Heydter evangelischen Volksschule zu Barmen am 6. März.
 Lehrer Carl Diederichs an der evangelischen Volksschule an der Bergstraße (Louisen Schule) zu Elberfeld am 11. März.
 Lehrer Franz Engels an der katholischen Volksschule zu Evinghoven am 13. März.

Lehrer Heinr. Fried. Wilh. Hermerding an der II. Rittershauser evangelischen Volksschule zu Barmen am 13. März.
 Lehrerin Josepha Pochhoff an der katholischen Volksschule zu Marienbaum am 13. März.
 Rector Dr. Topp an der evangelischen Rectoratschule zu Langenberg am 13. März.
 Lehrer Theodor Mauskopf an der evangelischen Rectoratschule zu Langenberg am 13. März.
 Lehrer Wilhelm Schwippert an der IV. katholischen Volksschule zu Barmen am 14. März.
 Lehrer Joseph Jaegers an der II. katholischen Volksschule zu Barmen am 14. März.
 Lehrerin Friederike Schmitz an der katholischen Volksschule in der Neustadt Düsseldorf am 18. März.
 Lehrerin Sibilla Roemer an der katholischen Volksschule zu Dahlen am 19. März.
 Lehrer Gottfried Klevers an der katholischen Volksschule zu Lüttelforst am 19. März.
 Lehrer Heinrich Dresser an der evangelischen Volksschule zu Brühl am 19. März.
 Lehrer Christian Schuß an der evangelischen II. Heddinghauser Volksschule zu Barmen am 19. März.
 Lehrer Carl Wilh. Robert Pabst an der evangelischen Volksschule zu Kettwig am 21. März.
 Lehrer Johann Blasweiler an der katholischen Volksschule zu Bredeneh am 24. März.
 Lehrerin Anna Busch an der katholischen Volksschule zu Bredeneh am 24. März.
 Lehrer Robert Reindel an der evangelischen Volksschule zu Gerresheim am 26. März.
 Lehrer Joh. Jac. Harms an der evangelischen Volksschule zu Vogelheim am 27. März.
 Lehrer Andreas Meerfeld an der katholischen Volksschule zu Laupendahl am 27. März.
 Lehrer Bernhard Schönneshöfer an der neu errichteten Vorschule zu Lemmep am 27. März.
 Lehrerin Bertha Alfes an der katholischen Volksschule zu Lanl am 27. März.
 Lehrer Wilhelm Heinrich Hollstein an der Brucher evangelischen Volksschule zu Barmen am 28. März.
 Lehrerin Anna Haarmann an der katholischen Volksschule zu Till am 28. März.
 Lehrer Hugo Bapenheim an der katholischen Volksschule zu Rüttenscheidt am 30. März.
 Lehrer Adolph Weigel an der Dörner evangelischen Volksschule zu Barmen am 30. März.
 Lehrer August Niemann an der Dörner evangelischen Volksschule zu Barmen am 30. März.
524. 512. Der unter dem 18. März c. zum Oberberggrathe ernannte Bergassessor Harz, bisheriger Revierbeamter im Bergrevier Westlich-Dortmund dem Oberbergamte zu Dortmund als technisches Mitglied mit dem 1. April c. zugetheilt worden.
 Von demselben Zeitpunkte ab sind für das Revier Westlich-Dortmund der zum Bergmeister ernannte Bergassessor Brüning, für das Revier Gelsenkirchen der zum Bergmeister ernannte Bergassessor Neumann,

für das Revier Sprockhövel der zum Bergmeister ernannte Berg-Hütten- und Salinen-Cleve C. Voegbold zu Revierbeamten ernannt worden.

Der bisherige Revierbeamte des Reviers Sprockhövel, Berggrath Schmid übernimmt die Verwaltung des neu gegründeten Reviers Hamm.

Der Bergassessor Schreiber ist zum Berginspector bei der Verwaltung des königlichen Steinkohlenwerks zu Ibbenbüren ernannt worden.

Dortmund, den 9. April 1874.

Königliches Ober-Berg-Amt.

535. 522. Es ist übertragen worden: Dem Hauptmann a. D. Müller die Verwaltung des Postamts in Rheydt, zunächst commissarisch; dem Hauptmann a. D. Nothe die Verwaltung des Postamts in Steele, zunächst commissarisch; dem Postcommissarius Rummel eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Post-Direction hiersebst.

Dem Postsecretair Hampe eine Expeditionsvorsteherstelle bei dem Postamte in Barmen; dem Postamtsassistenten Doetsch die Postexpediteur-Stelle in Rheinberg.

Versetzt sind: Der Postsecretair Schiller von Oberhausen nach Elberfeld, der Postsecretair Repte von Friesack nach Düsseldorf.

Zum Postpraktikanten ist ernannt: Der Postleive Jagenmey hiersebst.

Zu Postamtsassistenten sind ernannt: Die Postgehilfen Franz Schmidt und Becker in Ruhrort.

Angestellt sind: Der Postamtsassistent Hoffmanns in Vennep, der Postamtsassistent Jonas in Werden, der Postamtsassistent Kiefow in Wesel, der Postamtsassistent Groffmann in Oberhausen.

Gestorben sind: Der Ober-Postsecretair Köhne in Wesel und der Postamtsassistent Hentges in Barmen Unterbarmen.

Freiwillig sind aus dem Postdienste geschieden: Der Postleive Coenen in Ruhrort, der Postamtsassistent Bilms in Geldern, der Postamtsassistent Groll in Crefeld.

535. 529.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 27 und 28 zur Befekung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Befannt- machung
Lehrer an der mehrklassigen katholischen Volksschule in Hüls.	320 Thaler und 30 Thaler Mieths-entschädigung.	baldigst	1093
Lehrerin an der dritten Mädchenklasse der katholischen Volksschule der St. Martini-Gemeinde in Wesel.	325 Thaler incl. Miethsentschädigung.	—	1094
Hauptlehrer an der katholischen Volksschule in Hamern, Bürgermeisterei M. Gladbach, Land. (Auch kann der Organistendienst an der Pfarrkirche zu Venn, — Einkommen ca. 100 Thaler — event. mit übernommen werden).	285 Thaler, 30 Thaler Stellenzulage, 70 Thaler Heizungs- u. Entschädigung, sowie eine schöne Wohnung nebst großem Garten.	28/4	1095

Mit Pension sind in den Ruhestand getreten: Der Postdirector Wagner in Rheydt und der Postexpediteur Doetsch in Rheinberg.

Angestellt sind: Der Militair-Anwärter Baasen als Post-Packetträger in Mülheim an der Ruhr, Brüggemann als Landbriefträger in Uerdingen, Weiffenbach als Postschaffner in Elberfeld, Frücht als Briefträger daselbst und Kirberg als Postschaffner in Solingen.

Versetzt sind: Der Postschaffner Kempen und der Post-Packetträger Nix in Neuß in eine Briefträger- bzw. Postschaffnerstelle daselbst.

Mit Pension sind in den Ruhestand versetzt: Der Briefträger Classen in Neuß und Fischer in Barmen, sowie der Postschaffner Illner in Neuß.

Gestorben sind: Der Ober-Wagenmeister Fests in Düsseldorf und der Landbriefträger Jordaan I. in Goch.

Düsseldorf, den 10. April 1874.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector: J. B.: Schmidt.

Patente.

536. 507. Das dem Fabrikanten Rudolph Dreyscharff zu Chemnitz unter dem 15. December 1871 ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Feinspinnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

537. 527. Dem Mechaniker Fried. Wilh. Hilger zu Deuß ist unter dem 11. April 1874 ein Patent auf eine Maschine zur Herstellung von Haarnadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Drei dritte Lehrer an den evangelischen Volksschulen in Duisburg.	400 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 50 Thaler bis 600 Thaler steigend. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.	25/4	1096 u. 1122
Lehrer an der zweiten Klasse der evangelischen Volksschule in Hüringhausen, Kreis Solingen.	350 Thaler und 50 Thaler Miethsentschädigung.	—	1097
Lehrer an der dritten Klasse der katholischen Volksschule in Hildorf, Kreis Solingen	300 Thaler und freie Wohnung nebst Garten.	30/4	1098
Lehrerin an der untersten Mädchenklasse der kath. Schule in St. Loenig.	219 Thaler.	1/5	1099
Zweiter Lehrer an der zweiklassigen kath. Schule in Meertamp, Kreis M.-Gladbach.	300 Thaler nebst freie Wohnung und Garten, sowie 30 Thaler Reinigungs- u. Entschädigung.	halbigst	1100
Lehrerin an der gem. Unterklasse der kath. Volksschule in Bernum, Kreis Geldern.	200 Thaler, freie Wohnung nebst Garten.	4/5	1123
Lehrer an der katholischen Knabenschule des 1. Bezirks in Oberbill bei Düsseldorf.	350 Thaler, event. Erhöhung auf 400 Thaler und Steigerung bei längerer Dienstzeit, sowie freie Wohnung.	25/4	1124
Hilfslehrer an der katholischen Volksschule in Berghausen, Kreis Solingen.	45 Thaler und freie Station	20/4	1125
Lehrerin an der V. katholischen Knabenklasse der Schule in Ratingen.	300 Thaler und freie Wohnung.	—	1126
Lehrer an der evangel. Volksschule am Hohenstein zu Unter-Barmen.	400 Thaler in den ersten zwei Jahren, bei definitiver Anstellung 450 Thaler und demnächst alle zwei Jahre um 25 Thaler bis 600 Thaler steigend.	halbigst	1127
Hauptlehrer an der zweiklassigen evangelischen Schule in Nischrath.	440 Thaler, freie Wohnung nebst Garten und Wiese.	—	1128
Zwei Lehrer (evang.) an der zweiten Klasse der Schulen in Lösdorf und in den Gartsträuchen Gemeinde Meiderich.	je 350 Thaler, jährlich um 10 Thaler bis 400 Thaler steigend, sowie eine einfache aus 2 bis 3 Zimmern bestehende Wohnung oder 30 Thaler Miethsentschädigung. Kost und Logis wird bei einer anständigen Familie für 120 Thaler zu haben sein.	—	1129
Zweiter Lehrer an der evang. Volksschule in Hochheide bei Mörs.	400 Thaler, 50 Thaler Mieths- und 12 Thaler Brandentschädigung.	1/5	1130
Zwei zweite Lehrer an den katholischen Volksschulen in den Sectionen Vorst und Hagenbroich, Bürgermeisterei Süchteln.	je 300 Thaler.	halbigst	1131
Zweiter Lehrer an der evangelischen Schule in Berghausen, Bürgermeisterei Kronenberg.	350 Thaler und freie Wohnung (4 Zimmer) nebst Garten.	3/5	1132
Zwei Lehrer an den evangelischen Volksschulen in Oberhausen.	je 400 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 50 Thaler bis 600 Thaler steigend; außerdem 75 Thaler Miethsentschädigung.	1/5	1133
Lehrer und Cantor bei der Synagogen-Gemeinde in Rees.	350 Thaler und freie Wohnung.	—	1134
Polizeisergeant in Vorbeck.	350 Thaler.	21/4	1135
Drei Aufseher bei dem königlichen Arresthause in Elberfeld.	je 300 Thaler, welches nach dreimonatlicher Probezeit auf 330 Thaler steigt.	—	1136